

durchaus erlaubt war und auch vom Standpunkt der guten Sitte nicht beanstandet werden konnte. Daß der Beschluß und seine Veröffentlichung darauf berechnet war, die Kläger zu einer Änderung ihres Verhaltens zu bestimmen, auf ihre Entschließung einen Druck auszuüben, reicht für sich allein nicht aus, dem Vorgehen des beklagten Vereins den Charakter einer unerlaubten Handlung zu geben; was aber die Art anlangt, wie diese Beeinflussung der Kläger versucht wurde, so kann es unter den gegebenen Verhältnissen nicht als gegen das Anstands- und Rechtsgefühl billig denkender Menschen verstößend angesehen werden, wenn die Kläger vor die Wahl gestellt wurden, die Benützung der Säle der sozialdemokratischen Partei zu gestatten oder auf die Kundschaft der Mitglieder des Vereins und ihrer Gesinnungsgenossen zu verzichten. Dies gilt auch dann, wenn mit der Bekanntmachung gleichzeitig bezweckt wurde, auch nicht zu dem Vereine gehörige Personen zu veranlassen, sich der Boykottierung der Wirtschaften der Kläger anzuschließen (vgl. »Recht« 1908 Nr. 306, 308, 309). Allerdings kann die Anwendung eines an sich erlaubten Kampfmittels sich als unsittlich und daher rechtswidrig darstellen, wenn der Nachteil, der dabei dem Gegner zugefügt wird, im Verhältnis zu den Interessen, zu deren Wahrung der Kampf geführt wird, übermäßig schwer ist (vgl. JW. 08 S. 38 Nr. 14 und RGZ. Bd. 66 S. 379 ff.). Indes auch nach dieser Richtung liegen hier keine Bedenken vor. Es handelte sich um bedeutsame Interessen auf Seiten des beklagten Vereins und seiner Partei und andererseits um eine Maßregel, die von vornherein nur als eine vorübergehende gemeint und auch nicht geeignet war, die gewerbliche Existenz der Kläger zu gefährden, da deren Kundenkreis zahlreiche Personen umfaßte, die keineswegs gewillt waren, die sozialdemokratische Partei durch Weidung der Wirtschaften der Kläger zu unterstützen.

RG. VI, 23. Dezember 08. 28/08. (Colmar, 10. 12. 07.)

*** Versteigerung der Bibliothek Hewett.** — Von der vom 24.—27. Februar d. J. bei E. G. Voerner in Leipzig stattgefundenen Versteigerung der Bibliothek des Professors Hewett, Ithaca, New York, (Auktion XCV), enthaltend deutsche Literatur, Originalsilhouetten, Autographen, Stammbücher, sind wir in der Lage, folgende bemerkenswerte Preise mitzuteilen:

Kat.-Nr.	ℳ	Kat.-Nr.	ℳ	Kat.-Nr.	ℳ	Kat.-Nr.	ℳ
106	145.—	503	190.—	1038	290.—	1903	385.—
107	145.—	504	185.—	1041	155.—	1922	125.—
134	275.—	505	105.—	1043	100.—	1924	105.—
182	145.—	549	705.—	1119	105.—	1944	380.—
237	190.—	556	275.—	1162	105.—	1945	490.—
239	150.—	584	220.—	1174	115.—	1948	105.—
278	165.—	608	455.—	1186	115.—	1952	225.—
462	295.—	609	150.—	1377	195.—	1954	390.—
463	140.—	619	135.—	1378	125.—	1957	455.—
464	155.—	620	100.—	1559	105.—	1969	515.—
465	100.—	627	105.—	1595	445.—	1976	180.—
470	405.—	639	110.—	1646	880.—	1983	275.—
472	110.—	649	125.—	1647	120.—	2011	105.—
486	135.—	693	105.—	1651	125.—	2033	405.—
487	155.—	728	105.—	1740	105.—	2038	130.—
488	125.—	982	110.—	1844	110.—	2049	130.—
500	140.—	1033	140.—	1845	100.—	2050	110.—
502	1110.—	1035	410.—				

Zum Entwurf eines neuen Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb. (Vgl. Nr. 12, 23, 35, 38, 41 d. Bl.) — Die Reichstagskommission für das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb beschloß eine Reihe von Bestimmungen aus dem Muster- und Markenschutzgesetz in dieses neue Gesetz hinüberzunehmen. Das Nähere soll durch eine Unterkommission bestimmt werden. Zu § 13, der von dem geschäftlichen Mißbrauch des Namens einer Druckschrift handelt, wurde die Erläuterung gegeben, daß darunter auch Zeitungskorrespondenzen zu verstehen sind.

(Leipziger Tageblatt.)

Post. Postanweisungsverkehr mit Mexiko. — Vom 1. März 1909 ab werden im Postanweisungsverkehr mit Mexiko auf Verlangen der Absender Auszahlungsscheine gegen eine Gebühr von 20 % ausgestellt. (Deutscher Reichsanzeiger.)

«Eine deutsche Generalstabskarte von Ost-China.» (Vgl. Nr. 48 d. Bl.) **Berichtigung.** — Zu dieser Mitteilung in Nr. 48 d. Bl., die wir der Nationalzeitung entnommen hatten, macht uns Herr R. Eisenschmidt, Berlin, auf das Unzutreffende der Überschrift aufmerksam, da eine Karte unter diesem Titel nicht im Generalstab bearbeitet wird, wohl aber eine unter dem Titel »Karte von Tschili und Schantung 1:200000«, um die es sich im vorliegenden Falle einzig handeln kann. Von diesem Kartenwerke ist (wie im Börsenblatt unter »Erschienene Neuigkeiten« auch bekannt gegeben) bereits eine Anzahl Blätter erschienen. Der Vertrieb dieser Blätter, soweit sie für den Handel bestimmt sind, wird nicht anders gehandhabt, als der der übrigen Kartenblätter dieser Behörde. Der Hauptvertrieb ist einzig und allein Herrn R. Eisenschmidt in Berlin übertragen worden.

Zum Urheberrechtsschutz in Amerika. — Das Repräsentantenhaus hat, nach einer Meldung aus Washington, einen auch vom Senat schon genehmigten Abänderungsentwurf zum Urheberrechtsgesetz angenommen, wodurch die Urheber musikalischer Kompositionen vor der Verletzung ihres Rechtes durch automatische Klaviere und andere mechanische Werke geschützt werden und eine vollständige Revision der Urheberrechtsgesetze in bezug auf Bücher und musikalische sowie künstlerische Erzeugnisse vorgenommen wird. (Leipziger Tageblatt.)

*** Ein Bücherdieb.** (Vgl. Nr. 18, 42, 43; auch 1908, Nr. 31 d. Bl.) — Aus Upsala wird gemeldet: Der Franzose Breuil, der wegen in Upsala begangener Bücherdiebstähle in Stockholm verhaftet worden ist, ist zu fünf Monaten Strafarbeit verurteilt worden. Da erwiesen ist, daß er auch die Universitätsbibliothek in Leipzig durch Entwendung eines wertvollen alten Werkes (Siebmachers Wappenbuch) geschädigt hat, so wird er nach Abbüßung seiner Strafe zur weiteren Verhandlung nach Leipzig gebracht werden.

*** Versteigerung der Sammlung Schreiber (Potsdam) in Wien.** — Die »B. Z. am Mittag« (Berlin) meldet unter dem 3. d. M.:

Heute vormittag hat in Wien bei Gilhofer & Ranschburg die Versteigerung der bedeutenden Holzschnittsammlung des Herrn Professors Schreiber in Potsdam begonnen. Unser nach Wien entsandter Spezialkorrespondent telegraphiert darüber: Die Auktion Schreiber stellt sich als Kunstereignis ersten Ranges dar, und das Interesse an der Versteigerung ist ein außerordentlich reges. Aus den Kunstzentren Deutschlands, Frankreichs und Englands sind Museums-Direktoren, Sammler und Händler herbeigeströmt, und auch der amerikanische Milliardär Pierpont Morgan hat einen Vertreter entsandt. Unter den Teilnehmern bemerkt man: Direktor Dr. Friedländer vom Kupferstichkabinett in Berlin, Direktor Lehrs aus Dresden, Bezold vom Germanischen Museum, Dinlos aus Paris, ferner die Vertreter der Museen in Frankfurt a. M., München, Nürnberg, zahlreiche Wiener Museumskenner, die deutschen Händler Voerner (Leipzig), Baer (Frankfurt a. M.), Rosenthal (München), die Londoner Quaritch und Obach (als Vertreter des Britischen Museums) u. a. Die erste Nummer der Sammlung, ein Zeugdruck, brachte 830 Kronen, die nächsten 15 Nummern erzielten durchschnittlich 200 bis 300 Kronen.

»Wien, 3. März.

»Wie ich Ihnen schon mitteilte, hat die Versteigerung der berühmten Schreiberschen Holzschnittsammlung durch Gilhofer & Ranschburg heute hier begonnen. Die Beteiligung und das Interesse ist äußerst rege, und außer den erwähnten Sammlungsdirektoren und Händlern sind wohl alle bedeutenden Privatsammler des sammlungsreichen Wien zugegen. Nichtsdestoweniger wurden für die ersten Nummern keine auffallend hohen Preise gezahlt. Die Wiener Hofbibliothek erstand einen niederländischen Holzschnitt von ca. 1479 für 350 Kronen, eine etwas ältere Darstellung der »Himmelfahrt Christi« — wohl oberdeutsch — wurde mit 360 K bezahlt. Ein sehr origineller Neujahrswunsch von etwa 1490 ging für 230 K in den Besitz des Germanischen Museums über. Dann kamen Holzschnitte des sechzehnten Jahrhunderts an die Reihe, von denen der höchste Preis, 800 K, für ein englisches Flugblatt von etwa 1534 »The welspoken nobody« gezahlt wurde. »Aber den Clou bildete die Versteigerung eines — nicht